

Kooperationen mit Firmen:

**Trennungsrechnung und Vertragsgestaltung
(Stiftungsprofessuren & Forschungsprojekte).**

**Wie kann man von Drittmittelprojekten mit der Praxis profitieren,
ohne seine Unabhängigkeit zu verlieren?**

Assessor Diplom-Volkswirt
Thomas A. H. Schöck
Kanzler der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Arbeitstagung des Verbandes der
Hochschullehrer für Betriebswirtschaft
e. V.
Frankfurt am Main – 16.03.2012



Financial Times Deutschland vom 03.02.2012

„Geheimsache Forschung:

**Kooperationen zwischen Unternehmen und Hochschulen geraten ins
Zwielicht.“**

Fazit:

„Das Konfliktpotential ist umso größer, je enger die Zusammenarbeit ist.“



Kurzübersicht

- A. Fakten und Zahlen zur FAU
- B. Trennungs- und Vollkostenrechnung
 - I. Ausgangspunkt: Art. 107 (1) AEUV
 - II. Voraussetzungen des Art. 107 (1) AEUV
 - III. Konsequenzen für öffentliche Forschungseinrichtungen
 - IV. Formen der staatlichen Beihilfe bei wirtschaftlich tätigen Forschungseinrichtungen
- C. Vertragsgestaltung – Auftragsforschung und Kooperationen
 - I. Formen der Zusammenarbeit mit der Wirtschaft
 - II. Mustervertrag BMWi
- D. Vertragsgestaltung – Stiftungsprofessuren
 - I. Problematische Punkte
 - II. Code of Conduct
 - III. Beispiele von Stiftungsprofessuren an der FAU
- E. Fazit

A. Fakten und Zahlen zur FAU (Stand 2011)

Struktur:

- 5 Fakultäten
- 22 Departments / Fachbereiche
- Universitätsklinikum: 24 Kliniken, 11 selbstständige Abteilungen
- 640 Professoren-Stellen

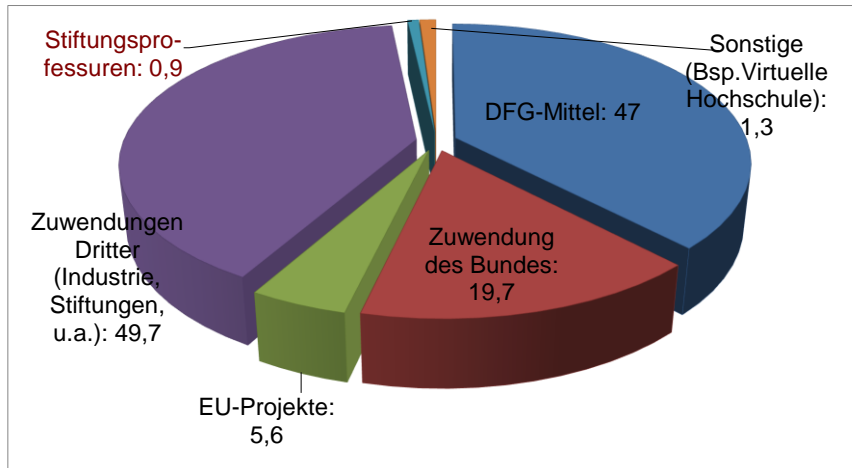
Studium:

- 149 Studiengänge
- 33.487 Studierende

Forschung:

- Forschungseinrichtungen und Forschungsverbände, z. B. ein Exzellenzcluster und eine Graduiertenschule, 9 DFG-SFBs, 11 DFG-Forschergruppen
- circa 144 Mio. Euro Drittmiteleinahmen (2011, inklusive Klinikum); dies entspricht circa 16 % der gesamten Haushaltsmittel

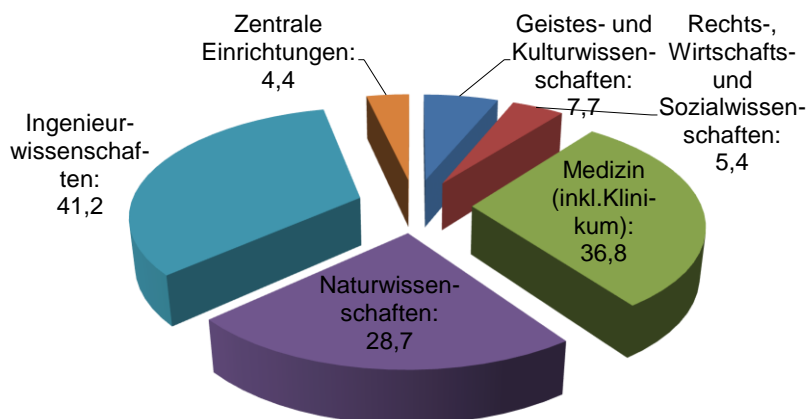
Drittmittelinwerbungen der FAU (Stand: 2010 in Mio. Euro)



16.03.2012 | Thomas A.H. Schöck |

5

Drittmittel nach Fächergruppen (Stand 2010 in Mio. Euro)



16.03.2012 | Thomas A.H. Schöck |

6

B. Trennungs- und Vollkostenrechnung

Die Anforderungen der EU – Der Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (FuEul-Rahmen)



I. Ausgangspunkt: Art 107 (1) AEUV

Artikel 107 (1) AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union; Ex-Artikel 87 EGV/Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft):

„(1) Soweit in den Verträgen nicht etwas anderes bestimmt ist, sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.“

Problemstellung:

Werden FuEul-Tätigkeiten der Hochschulen von Art. 107 (1) AEUV umfasst?

Antwort:

„Die Frage, ob Forschungseinrichtungen Empfänger von staatlichen Beihilfen sind, ist im Einklang mit den **allgemeinen Grundsätzen des Beihilferechts** zu beantworten. [...] eine staatliche Finanzierung der FuEul-Tätigkeiten von Forschungseinrichtungen [gilt] als staatliche Beihilfe, sofern sämtliche Voraussetzungen des Art. 87 (1) EGV [jetzt: Art. 107 (1) AEUV] erfüllt sind.“
 (Ziffer 3.1 FuEul-Rahmen)

II. Voraussetzungen des Art. 107 (1) AEUV

Entscheidendes Kriterium ist dabei der **Unternehmenscharakter** der Forschungseinrichtung

Unternehmen i.S.v. Art. 107 (1) AEUV:

Jede eine **wirtschaftliche** Tätigkeit ausübende Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung (EuGH Urt. v. 23.4.1991, Rs. C-41/90, Höfner und Elser, Slg. 1991, I-1979, Rn. 21).

Wirtschaftlich tätig ist, wer Waren und/oder Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt anbietet.

Gemäß der EU-Kommission sind die folgenden Tätigkeiten an Hochschulen klassischerweise **nicht-wirtschaftlich** bzw. **wirtschaftlich**.

nicht-wirtschaftlich:

- Lehre und Ausbildung von Wissenschaftlern
- Verbreitung von Forschungsergebnissen, Technologietransfer
- Grundlagen- und Verbundforschung

wirtschaftlich:

- Drittmittelprojekte in der Gestalt von Auftragsforschung
- Beratungstätigkeit gegen Entgelt
- Vermietung von Forschungsinfrastruktur

III. Konsequenzen für öffentliche Forschungseinrichtungen

Forschungseinrichtungen sind i. d. R.

- sowohl wirtschaftlich
- als auch nichtwirtschaftlich tätig

Folge:

s. Ziffer. 3.1.1FuEul-Rahmen:

„Die staatliche Finanzierung der nichtwirtschaftlichen Tätigkeit fällt nicht unter Art. 107 (1) AEUV, wenn die beiden Tätigkeitsformen und ihre Kosten und Finanzierungen eindeutig voneinander **getrennt** werden können.“

IV. Formen der staatlichen Beihilfe bei wirtschaftlich tätigen Forschungseinrichtungen

1. „Unmittelbare Beihilfe“ an Forschungseinrichtungen

keine Beihilfe an die Forschungseinrichtung, wenn:

- die wirtschaftliche Tätigkeit unter marktüblichen Bedingungen vollzogen wird und
- die Forschungseinrichtung nachweist, dass die Beihilfe zur Gänze als eigene Kosten an den Endempfänger weitergegeben wurde und
- die Hochschule hieraus keinen Vorteil zieht.

2. „Mittelbare Beihilfe“ an Unternehmen

a) Auftragsforschung:

Keine Beihilfe an das Unternehmen, wenn

- die Forschungseinrichtung ihre Dienstleistungen zum Marktpreis erbringt oder (sofern es keinen **Marktpreis** gibt)
- die Forschungseinrichtung ihre Dienste zu einem Preis anbietet, der sowohl sämtliche Kosten als auch eine angemessene Gewinnspanne enthält (**Vollkosten**).

b) Kooperationen:

Keine Beihilfe an das Unternehmen, wenn:

- die beteiligten Unternehmen sämtliche Kosten des Vorhabens tragen, oder
- nicht-schutzrechtsfähige Ergebnisse weit verbreitet werden können und schutzrechtsfähige Ergebnisse der Forschungseinrichtung in vollem Umfang zugerechnet werden, oder
- die Forschungseinrichtung für auf das Unternehmen übertragene schutzrechtsfähige Ergebnisse ein marktübliches Entgelt erhält.

3. Finanzielle Konsequenzen für Forschungsk Kooperationen mit der Wirtschaft

a) FuE-Leistungen können teurer werden:

- insbesondere, wenn die Kosten des Projekts im Wesentlichen aus Personalkosten bestehen.
- Argument: Bei Anwendung der Trennungsrechnung wird künftig anstelle von Personaldurchschnittskosten mit Personalvollkosten kalkuliert.

b) FuE-Leistungen können billiger werden:

- insbesondere, wenn die Kosten des Projekts im Wesentlichen aus direkt zurechenbaren Sachkosten bestehen.
- Argument: Diese Kosten werden künftig nicht mehr mit einem pauschalen Overhead belastet.

C. Vertragsgestaltung – Auftragsforschung und Kooperationen

I. Formen der Zusammenarbeit mit der Wirtschaft

1. Auftragsforschung

- Industrie lagert Forschung an die Hochschule aus
- Industrie übernimmt die vollen Kosten
- Ziele werden vorgegeben
- Ergebnisse sind offen
- Umsetzungsweg ist definiert

2. Kooperationen

- Spezifische Beiträge von beiden Seiten
- Ziele und Ergebnisse werden nicht vorgegeben
- Umsetzungsweg ist nicht definiert

3. Werk/Dienstvertrag

- Ziele und Ergebnisse werden vorgegeben
- Umsetzungsweg ist definiert

II. Mustervertrag BMWi

1. Problematische Punkte und Definitionen

Die Mustervereinbarungen für Forschungs- und Entwicklungskooperationen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi) skizzieren mögliche Formulierungsvorschläge. In der Praxis werden, je nach Besonderheit des konkreten Vertrags, des Öfteren aber auch abweichende Regelungen zwischen den Parteien vereinbart.

Fundstelle:

<http://www.bmwi.de/BMWi/Navigation/Service/publikationen,did=342954.html>

oder unter den Stichpunkten BMWi und Mustervereinbarungen bei Google

- Altrechte = vor Inkrafttreten des Vertrags gemachte Erfindungen, angemeldete oder erteilte Schutzrechte und erzielttes Know-how
- Neurechte = nach Inkrafttreten des Vertrags gemachte Erfindungen, angemeldete oder erteilte Schutzrechte und erzielttes Know-how
- Schutzrechtsanmeldung
- Vergütung

2. Altrechte

Auftragsforschung	Kooperationen
Differenzierung zwischen a) der Durchführung des Projekts= unentgeltliche Zurverfügungstellung und b) der Verwertung der Forschungsergebnisse = nicht-ausschließliche Lizenz, beschränkt auf die Anwendungs- und Vertragsgebiete, die zur Durchführung des Vertrags und/oder der kommerziellen Nutzung erforderlich sind	Differenzierung zwischen a) der Durchführung des Projekts= unentgeltliche Zurverfügungstellung und b) der Verwertung der Forschungsergebnisse = nicht-ausschließliche Lizenz zu marktüblichen Bedingungen

3. Neurechte

Auftragsforschung	Kooperationen
<ul style="list-style-type: none"> - Werden den Industriepartnern zugeordnet - Komplette Übertragung oder Lizensierung möglich - Hochschulen verbleibt in jedem Fall Nutzungsrecht für eigene Forschung und Lehre - Industrie kommt im Fall der Nutzung im Rahmen von weiteren Drittmittelprojekten Mitspracherecht zu - Rück-Lizenz zu Gunsten der Hochschulen, wenn es sich um Erfindungen außerhalb des vertraglichen Anwendungsgebiets handelt 	Klassifizierung der Forschungsergebnisse: a) Industriepartner – Ergebnisse (von Mitarbeitern des Industriepartners allein entwickelt) b) Hochschul - Ergebnisse (Hochschulmitarbeiter leisten mind. 50%igen Anteil an den schöpferischen Beiträgen) c) Gemeinschaftsergebnisse (von Mitarbeitern der Hochschule und des Industriepartners entwickelt und Mitarbeiter der Hochschule sind mit weniger als 50% beteiligt) werden Industriepartnern zugerechnet

4. Schutzrechtsanmeldung

Auftragsforschung	Kooperationen
Bei der Konstellation „Übertragung von Rechten“ an Erfindungen entsteht ein Treuhandverhältnis (die Anmeldung erfolgt in beider Namen, materiell berechtigt sind aber die Industriepartner).	Bei Gemeinschaftserfindungen erfolgt die Anmeldung in beider Namen ebenfalls im Rahmen eines Treuhandverhältnisses.

5. Vergütung

Auftragsforschung	Kooperationen
<ul style="list-style-type: none"> - Pauschalvergütung - Option auf Nachverhandlung bei auffälligem Missverhältnis zwischen erzielten Erträgen und vereinbarter Pauschalvergütung 	Verschiedene Vergütungsmodelle: <ul style="list-style-type: none"> a) Gemeinschaftserfindungen: <ul style="list-style-type: none"> i. Pauschalvergütung bei Übertragung ii. Zahlung eines Sockelbetrags bereits bei Meldung iii. Staffelung von Pauschalbeträgen iv. Meilensteinzahlungen v. „Angemessene Vergütung“; konkreter Betrag wird erst zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt b) Hochschulerfindungen: Abschluss eines Lizenzvertrags möglich

D. Vertragsgestaltung - Stiftungsprofessuren

I. Problematische Punkte:

- Berufungsverfahren
- Bestimmung der Arbeitsgebiete
- Umgang mit den Forschungsergebnissen

II. Code of Conduct

Der Code of Conduct (für die Einrichtung von Stiftungsprofessuren durch private Förderer) des Stifterverbands für die Deutsche Wissenschaft fasst die wesentlichen Punkte wie folgt zusammen:

1. Unabhängigkeit:

Die Hochschulen entscheiden frei über die Annahme von Stiftungsprofessuren. Hochschule und Förderer verständigen sich einvernehmlich über das zu bearbeitende Forschungsfeld. **Der Geldgeber nimmt später keinen Einfluss auf Forschung und Lehre und die Veröffentlichung von Forschungsergebnissen.** Die Besetzung der Stiftungsprofessuren findet in Übereinstimmung mit den Hochschulgesetzen der Länder statt.

Folgende Varianten werden bei der Besetzung am häufigsten angewandt:

- Vorschlagsrecht zur Benennung eines Vertreters im Berufungsausschuss durch die Stifterin
- Benennung eines Vertreters im Berufungsausschuss durch die Stifterin
- Bildung von zwei Berufungsgremien (Hochschule und Stifterin), übereinstimmende Beschlüsse notwendig

2. Freiheit von Forschung und Lehre:

Die Freiheit von Forschung und Lehre und die Unabhängigkeit der jeweils geförderten Hochschule von wirtschaftlichen und sonstigen Interessen wird gewährleistet. Es besteht kein Anspruch des Förderers, die Forschungsergebnisse zu verwerten.

3. Transparenz:

Zweck und Inhalt der Förderung muss für die Öffentlichkeit erkennbar und nachvollziehbar sein. Alle Beteiligten verpflichten sich, jederzeit Rechenschaft über ihr Tun abzulegen und umfassend und vollständig über den Verlauf der Förderung zu berichten. Die Hochschule garantiert die zweckentsprechende Verwendung der Mittel und legt regelmäßig schriftlich Rechenschaft gegenüber der Stifterin ab.

4. Schriftform

5. Verzicht auf Beeinflussung:

Mit der Förderung wird weder Einfluss auf Umsatzgeschäfte, Beschaffungsvorgänge etc. der geförderten Hochschule ausgeübt noch erwartet.

Vorwurf der gekauften Wissenschaft: Entscheidung über die Berufung der Professorinnen und Professoren, Vorlage der Forschungsergebnisse an die Stifterin vor einer Veröffentlichung, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stifterin sollen Lehraufträge an den Hochschulen erhalten.

III. Beispiele von Stiftungsprofessuren an der FAU

Stifter	Berufungsverfahren/ Berufungsausschuss	Bestimmung der Arbeitsgebiete	Forschungsergebnisse
Abbott	Benennung eines Vertreters	wird sich schwerpunktmäßig mit dem Arbeitsgebiet ... befassen	-
Adidas	Benennung eines Vertreters	soll sich schwerpunktmäßig mit ... befassen	-
Bundesagentur für Arbeit	Gemeinsam verfasster Ausschreibungstext, zwei Berufungsgremien, übereinstimmender Berufungsvorschlag	enge Zusammenarbeit wird angestrebt	-
Fraunhofer	1) Professor = Institutsleitung bei der Stifterin; Zwei Berufungsgremien, übereinstimmende Beschlüsse 2) Professor = Mitarbeiter aber nicht Institutsleitung bei der Stifterin; Benennung eines Mitglieds	Abstimmung	Übertragung auf Stifterin (FAU: Nutzungsrecht für wissenschaftliche Forschung); Genehmigungspflicht bei Veröffentlichung vor Schutzrechtsanmeldung; Beteiligung der FAU am Verwertungserlös
Fraunhofer (Audiolabs, 6 Stiftungsprofessuren)	Benennung eines Mitglieds und Zustimmung zur Berufung	die Professuren sollen folgende Sachgebiete vertreten ...	Übertragung auf Stifterin (FAU: Nutzungsrecht für Eigenforschung); pauschale Vergütung der FAU; Geheimhaltung, um reibungslose Schutzrechtsanmeldung zu gewähren
Henriette Schmidt-Burkhardt	-	gemäß Lehrstuhltitel und beratende Mitwirkung möglich	-
HUK, NÜRNBERGER, Lebensversicherung, uniVersa	-	eindeutige Ausrichtung auf ...	-
LVA	Vorschlag wird im Benehmen gefasst	Zusammenarbeit	-
Pfizer	-	keine Verpflichtung, die Forschungsfelder an den Interessen der Stifterin auszurichten	-

16.03.2012 | Thomas A.H. Schöck |

31

E. Fazit

Mein Fazit (im Gegensatz zur Financial Times) lautet:

Der Nutzen ist umso größer, je enger die Zusammenarbeit ist. Etwaiges Konfliktpotential lässt sich durch erprobte vertragliche Regelungen (z. B. Mustervereinbarungen und Code of Conduct) entschärfen.

16.03.2012 | Thomas A.H. Schöck |

32

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



16.03.2012 | Thomas A.H. Schöck |

33